

Elternvertrag Grundschule

Stand: 20.05.06

zwischen dem

Albert – Schweitzer – Familienwerk Brandenburg e. V.
(im folgenden Träger genannt, vertreten durch den Geschäftsführer)

und

der / dem Erziehungsberechtigten

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Tel.: _____ Mobil: _____ Email: _____

Weitere Tel. Nr. für Notfälle: _____

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der / die Erziehungsberechtigte(n) beantragt(en) die Aufnahme des Kindes / der Kinder:

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

in das Lausitzer Haus des Lernens, einer Schule in freier Trägerschaft.

2. GRUNDLAGEN

Zwischen den Vertrag schließenden Seiten besteht folgender Grundkonsens:

- Die Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft, die durch eine(n) Schulleiter(in) im Auftrage des Trägers geführt wird.
- Sie strebt den Status einer anerkannten Ersatzschule im Lande Brandenburg an.
- Ziel der Schule ist eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder in ihrer biopsychosozialen Einheit, bei der das soziale Lernen einen zentralen Stellenwert hat.
- Die Schule ist Lebensraum und Lernort für Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren, deren Lehrerinnen / Lehrern, Erzieherinnen / Erzieher, Sozialarbeitern, Hilfskräften und der Eltern.
- Der Unterricht orientiert sich an den aktuell gültigen Rahmenplänen und den grundsätzlichen Regelungen für Schule und Unterricht im Lande Brandenburg.
- Die Kinder lernen die Lehrplaninhalte entsprechend eines Lehrplanes, der individuelle Neigungen und Vorlieben berücksichtigt. Besonders Begabte finden dabei ebenso Beachtung wie langsam Lernende.
- Die Unterrichtung erfolgt binnendifferenzierend; offene und frontale Phasen des Unterrichts wechseln sich dabei ab.
- Die Individualität des einzelnen Kindes, die individuellen Lerngeschwindigkeiten und –zugänge werden beachtet.
- Kinder und Erwachsene gestalten und entscheiden die Regeln des Zusammenlebens gleichberechtigt.

- Das „Haus des Lernens“ braucht ein sicheres Fundament. Deshalb streben Kinder, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer eine enge Zusammenarbeit mit Vorschuleinrichtungen in der Region an.

3. MITARBEIT DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Zum inhaltlichen Konzept des „Lausitzer Haus des Lernens“ gehört die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten. Von den Erziehungsberechtigten wird erwartet entsprechend der Neigungen und Interessen u.a.:
 - aktiv an Sponsoring – Tätigkeiten mit dem Ziel der Qualitätssicherung des Schulalltags und der Sicherung der materiellen Voraussetzungen zu wirken,
 - Unterrichtsräume, -materialien und die Schule mitzugestalten
 - das Schulgelände bzw. den Schulgarten mitzugestalten und mitzupflegen,
 - Feiern vorzubereiten und durchzuführen,
 - pädagogische Hilfstätigkeiten im Schulalltag zu realisieren,
 - mit den Kindern außerhalb des Unterrichtes z.B. in Arbeitsgemeinschaften zu arbeiten und
 - Exkursionen und Fahrten zu planen und zu begleiten.
- (2) Zur Absicherung und Erhaltung des Schulbetriebes und Schulumfeldes wird angestrebt, dass je Familie pro Jahr Arbeitseinsätze (z.B. Renovierung, Reinigung, Gestaltung des Außengeländes) in einem Umfang von 10 Stunden geleistet werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend dem Schulkonzept pro Schuljahr mindestens zwei Themenabende im Rahmen der Elternschule des ASF und mindestens eine thematische Veranstaltung im Rahmen von „ Familienbildung“ zu besuchen.

4. SCHULBESUCH

- (1) Es wird vorausgesetzt, dass das Kind / die Kinder regelmäßig die Schule besucht / besuchen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich in der Schule mitzuteilen.
- (3) Sofern das Kind aus anderen Gründen der Schule fernbleiben muss, ist innerhalb von drei Werktagen eine schriftliche Entschuldigung beizubringen.

5. SCHULGELDORDNUNG

Das Schulgeld wird einkommensabhängig erhoben. (vgl. Schulgeldordnung vom 15.05.06). Zusätzlich wird ein Essengeld erhoben. Es wird die Erteilung von Einzugsermächtigungen angestrebt. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist eine Verwaltungspauschale von 3 % des zu zahlenden Beitrages zu entrichten.

6. GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Kündigung des Vertrages seitens der Erziehungsberechtigten nur und ausschließlich zum Ende des Schuljahres möglich ist, es sei denn, das Kind verlässt die Schule, z. B. durch Umzug.
- (2) Unabhängig davon behält sich der Träger vor, in außergewöhnlichen Konfliktfällen einzelne Kinder vom Schulbesuch auszuschließen. Dazu sind alle Beteiligten und Betroffenen zu hören. Es ist nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zum Verbleib an der Schule ausgeschöpft worden sind. Der Ausschluss kann jeweils zum Monatsende erfolgen.
- (3) Dieser Elternvertrag ergänzt Konzeptionen zur schulischen Arbeit in der jeweils letztgültigen Fassung.

7. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Über den Träger sind die Kinder im Rahmen der Schüler – Unfallversicherung versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf den Unterricht, die Betreuungszeiten und den Weg von und zur Schule.

8. SALOMONISCHE KLAUSEL

Sollte eine im Vertrag getroffene Regelung nicht mehr zutreffen, behält der übrige Vertrag seine Gültigkeit. Die ungültige Regelung ist zeitnah durch eine gültige Festlegung zu ersetzen.

Spremberg, _____

Für den Träger

Erziehungsberechtigte

Einzugsermächtigung

Hiermit erteile ich dem Albert – Schweitzer – Familienwerk Brandenburg e. V. eine EINZUGSERMÄCHTIGUNG für das monatliche **Schulgeld** von meiner untenstehenden Bankverbindung.

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Anschrift: _____

Name und Sitz des Geldinstituts: _____

Konto Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____